



Stein am Rhein, 9. September 2026

Ref.-Nr. 2026-767

Beantwortung Interpellation «Weiteres Vorgehen betreffend Windpark Chroobach»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitung:

Die Einwohnerrätin Ruth Metzger hat gemeinsam mit den Mitunterzeichnenden Beat Leu und Claudio Götz die Interpellation «Weiteres Vorgehen betreffend Windpark Chroobach» eingereicht. Gegenstand der Interpellation sind Fragen zum Ablauf des bestehenden Vertragswerks, zu den laufenden Neuverhandlungen und zur erforderlichen Volksabstimmung über die Einräumung eines Baurechts.

Beantwortung:

1. Beabsichtigt der Stadtrat, den Vorvertrag mit der EKS AG zu verlängern?

Nein, eine Verlängerung des bestehenden Vorvertrags wird nicht erfolgen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren und endet am 5. Oktober 2026. Eine Weiterführung über diesen Zeitpunkt hinaus setzt den Abschluss neuer Verträge voraus, welche nach den heute geltenden Bestimmungen der Stadtverfassung zu beurteilen sind.

Gemäss dem seit dem 17. November 2019 geltenden Art. 9 lit. f der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein untersteht die Gewährung eines Baurechts an Waldflächen ab 3'000 m² dem obligatorischen Referendum. Da das neu auszuhandelnde Baurecht eine zusammenhängende Waldfläche von deutlich mehr als 3'000 m² betrifft, ist diese Bestimmung anwendbar.

Der Stadtrat hat im Dezember 2025 entschieden, ab Frühling 2026 mit der Projektgemeinschaft Chroobach Windenergie neue Verträge auszuhandeln. Vorgesehen sind ein Baurechtsvertrag und eine separate Nutzungsvereinbarung. Erste Verhandlungssitzungen haben bereits stattgefunden.

2. Falls ja: Wann findet in Stein am Rhein die nach Art. 9 lit. f der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein nötige Volksabstimmung zur Einräumung des Baurechts an die EKS AG statt?

Der genaue Zeitpunkt der Volksabstimmung kann derzeit noch nicht abschliessend festgelegt werden. Zunächst müssen die Vertragsverhandlungen abgeschlossen und die Vorlage durch den Stadtrat zuhanden des Einwohnerrats verabschiedet werden. Der Zeitpunkt der anschliessenden Behandlung im Einwohnerrat liegt nicht in der Zuständigkeit des Stadtrats, sondern hängt vom politischen Prozess im Einwohnerrat ab.

Aus heutiger Sicht dürfte eine Behandlung im Einwohnerrat im ersten Halbjahr 2027 möglich sein. Sofern die Beratung in diesem Zeitraum abgeschlossen werden kann, wäre eine Volksabstimmung im Herbst 2027 vorgesehen.

3. Teilt der Stadtrat die Rechtseinschätzung von Juristen, dass eine solche Volksabstimmung bereits für die (allfällige) Verlängerung des Vorvertrages nötig ist, weil darin eine Verpflichtung für die Einräumung des Baurechts enthalten ist?

Ja



4. Falls der Stadtrat den Vorvertrag verlängern möchte: Wie wird dieser angepasst, um den geänderten Grundlagen Rechnung zu tragen (etwa Entschädigungshöhe, Rückbau Fundamente, Brandgefahr im Wald)?

Da keine bloße Verlängerung des bestehenden Vorvertrags vorgesehen ist, werden beim neuen Vertragswerk die aktuellen rechtlichen, tatsächlichen und finanziellen Rahmenbedingungen geprüft und, soweit erforderlich, vertraglich geregelt.

Nicht alle in der Interpellation genannten Aspekte sind jedoch Gegenstand des Vertragswerks. Verschiedene Fragen, insbesondere zu Sicherheits- und Umweltauflagen, werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die zuständigen Behörden geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen geregelt.

5. Wann und wo kann der neue Vorvertrag öffentlich eingesehen werden? Unterliegt dieser dem Öffentlichkeitsgrundsatz?

Es wird keinen neuen Vorvertrag in der bisherigen Form geben. Vorgesehen sind ein Baurechtsvertrag und eine separate Nutzungsvereinbarung.

Sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind und der Stadtrat das Vertragswerk zuhanden des Einwohnerrats verabschiedet hat, sollen beide Verträge zusammen mit der Vorlage an den Einwohnerrat offengelegt werden. Auch im Hinblick auf die Volksabstimmung werden sowohl der Baurechtsvertrag als auch die Nutzungsvereinbarung transparent und öffentlich einsehbar sein.

Das Öffentlichkeitsprinzip wird dabei beachtet. Solange die Vertragsverhandlungen noch laufen, besteht allerdings noch kein bereinigtes Vertragswerk. Allfällige Einsichtsgesuche in Entwürfe und Verhandlungsunterlagen wären nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Schutzes laufender Vertragsverhandlungen zu beurteilen.

Stadtrat Stein am Rhein

Corinne Ullmann
Stadtpräsidentin

Timo Bär
Stadtschreiber

Herr Werner Käser
Präsident Einwohnerrat Stein am Rhein

Stein am Rhein, 10. August 2026

Interpellation

Weiteres Vorgehen betreffend Windpark Chroobach

Sehr geehrter Präsident des Einwohnerrates Stein am Rhein

Ausgangslage

Anfangs Oktober dieses Jahres (2026) läuft der Vorvertrag von 2016 für die Einräumung eines Baurechts für den Windpark Chroobach an die Elektrizitätswerke des Kantons Schaffhausen AG (EKS AG) ab. Dazu habe ich die folgenden Fragen:

Fragen

1. Beabsichtigt der Stadtrat, den Vorvertrag mit der EKS AG zu verlängern?
2. Falls ja: Wann findet in Stein am Rhein die nach Art. 9 lit. f der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein nötige Volksabstimmung zur Einräumung des Baurechts an die EKS AG statt?
3. Teilt der Stadtrat die Rechtseinschätzung von Juristen, dass eine solche Volksabstimmung bereits für die (allfällige) Verlängerung des Vorvertrages nötig ist, weil darin eine Verpflichtung für die Einräumung des Baurechts enthalten ist?
4. Falls der Stadtrat den Vorvertrag verlängern möchte: Wie wird dieser angepasst, um den geänderten Grundlagen Rechnung zu tragen (etwa Entschädigungshöhe, Rückbau Fundamente, Brandgefahr im Wald)?
5. Wann und wo kann der neue Vorvertrag öffentlich eingesehen werden? Unterliegt dieser dem Öffentlichkeitsgrundsatz?

Interpellantin:



Ruth Metzger, Einwohnerrätin

Mitunterzeichnender:



Beat Leu, Einwohnerrat

Mitunterzeichnender:



Claudio Götz, Einwohnerrat